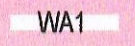


A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

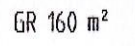
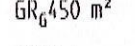
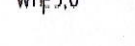
1. GELTUNGSBEREICH / ABGRENZUNG

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise

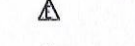
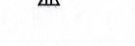
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1  Allgemeines Wohngebiet, z.B. WA 1

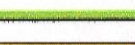
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1  zulässige Grundfläche als Höchstmaß, z.B. GR 160 m²
- 3.2  zulässige Grundfläche - GR₀ - gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO als Höchstmaß, z.B. GR₀ 450 m²
- 3.3  zulässige Wandhöhe WH₀ als Höchstmaß, z.B. WH₀ 5,0 m

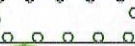
4. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 4.1  Baugrenze
- 4.2  nur Einzelhäuser zulässig
- 4.3  nur Hausgruppen zulässig

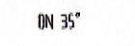
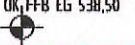
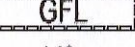
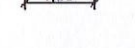
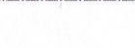
5. VERKEHRSFLÄCHEN

- 5.1  Straßenbegrenzungslinie
- 5.2  Straßenverkehrsfläche

6. GRÜNORDNUNG

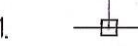
- 6.1  Fläche für Anpflanzungen
- 6.2  Baumbestand / Gehölzbestand, der zu erhalten ist
- 6.3  neu zu pflanzende Bäume

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 7.1  zulässige Dachneigung als Höchstmaß, z.B. 35°
- 7.2  verbindliche First- und Hauptbaukörperrichtung
- 7.3  OK fertiger Erdgeschossfußboden als Höchstmaß, z.B. OK 538,50 (m ü.NN)
- 7.4  Fläche für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze
- 7.5  mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- 7.6  Maßlinie mit Maßangabe in Meter (m), z.B. 6,60 (m)
- 7.7  Stützwand
- 7.8  Schallschutzwand, OK = 546,0 m ü.NN, Schallschutzwand gemäß ZTV-Lsw 25dB, absorbierend an der zur geplanten Bebauung gerichteten Seite
- 7.9  Kennzeichnung von Außenwänden mit Belastungen über den Orientierungswerten der DIN 18005:2002-07 erforderliches Bauschalldämm-Maß gemäß Festsetzung Ziffer C.10.1
- 7.10  Kennzeichnung von Außenwänden mit Belastungen über den Orientierungswerten der DIN 18005:2002-07 erforderliches Bauschalldämm-Maß gemäß Festsetzung Ziffer C.10.2
- 7.11  Kennzeichnung von Außenwänden mit Belastungen über den Orientierungswerten der DIN 18005:2002-07 erforderliches Bauschalldämm-Maß gemäß Festsetzung Ziffer C.10.3
- 7.12  Für die mit "A" gekennzeichneten Außenwandflächen gilt ab dem 1.06. und die mit "B" gekennzeichneten Außenwandflächen gilt für alle Geschosse. Schutzbedürftige Räumlichkeiten (wie z.B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen bei Neubau von Wohngebäuden in den gekennzeichneten Bereichen nicht angesiedelt werden, es sei denn, die genannten Räumlichkeiten können über eine nicht gekennzeichnete Gebäudeseite belüftet werden oder sie werden mittels Wintergartenkonstruktion mit einer Mindesttiefe von 1 m oder verglasten Laubengängen vor den Einwirkungen der benachbarten Verkehrswege geschützt.

7.13  Im Bereich der mit "WIGA" gekennzeichneten Flächen sind nur vorgelagerte Wintergartenkonstruktionen oder schalltechnisch vergleichbare Konstruktionen zulässig. Grenzsanbau ist zulässig.

B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.  Grundstücksgrenze
2.  Flurnummer
3.  vorhandene Gebäude
4.  Fixpunkt Kote Oberkante Kanaldeckel, Bestand, bezogen auf NN, hier OK 543,03 (ü.NN)
5.  zu entfernendes Objekt
6.  Höhenschichtlinie mit Höhenangabe in Meter, bezogen auf Höhe ü.NN, z.B. 539 (m ü.NN)
7.  Baum- / Gehölzbestand, der entfernt werden kann
8.  charakteristischer Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches
9.  vorhandene Rampe

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA -
- 1.1.1 Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächen festgesetzt.
- 2.2 Die zulässige Grundfläche darf abweichend um 25 m² durch Terrassen überschritten werden.
- 2.3 Die durch Planzeichen Ziff. A.3.1 festgesetzte zulässige Grundfläche GR darf durch die Grundflächen der gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen, wie z.B. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche insgesamt bis zu der durch Planzeichen Ziff. A.3.2 festgesetzten zulässigen Grundfläche - GR₀ - einschließlich der zulässigen Grundfläche GR gemäß Planzeichen Ziff. A.3.1 überschritten werden.

3. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, WANDHÖHE

- 3.1 Die Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens - OK - von baulichen Anlagen wird als Höhenkote in ü.NN festgesetzt und ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 3.2 Als Wandhöhe - WH₀ - gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Traufseite, oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 4.1 Im WA 1 sind nur Hausgruppen zulässig.
- 4.2 Im WA 2 sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 4.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.

5. GRÜNORDNUNG

- 5.1 Baum- und Gehölzbestand
- 5.2 Fläche für Anpflanzungen
- 5.3 Die Fläche für Anpflanzungen gemäß Ziffer A.6.1 ist mit einer Mindestbreite von 6 m herzustellen, gärtnerisch mit standortheimischen Bäumen, Sträuchern in Einzelstellung oder Gruppen von 3 bis 5 Stück und Bodendeckern zu gestalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens drei klein- bis mittelgroße, standortheimische Laubbäume (Endwuchshöhe ca. 6 m bis 12 m) in der Pflanzqualität Hochstamm 4xv. m.b. Stammumfang 10-20 cm oder 4 Obstbäume in der Pflanzqualität Hochstamm 3xv. m.b. Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste unter C.13 Hinweise empfohlen.
- 5.4 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Festgesetzte Pflanzungen auf den Baugrundstücken müssen jeweils ein Jahr nach Bezug der Gebäude ausgeführt sein. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und zu unterhalten. Ausgetätete oder abgestorbene Pflanzen sind als standortheimische Laubbäume oder Obstbäume in der Pflanzqualität gemäß Festsetzung Ziffer C.5.2 zu ersetzen. Bei Bauarbeiten sind Gehölze gemäß der Bestimmungen der DIN 18920:2002-08 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" vor Beschädigungen zu schützen.
- 5.5 Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können ausnahmsweise verändert werden, wenn eine Pflanzung am vorgesehenen Standort z.B. aus verkehrs- oder versorgungstechnischen Gründen nicht möglich ist. Die Qualität und Quantität der Bepflanzung ist in jedem Fall beizubehalten.

6. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

- 6.1 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.
- 6.2 Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Zufahrts-, Wege- und Stellplatzflächen usw., dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien befestigt werden.

7. FASSADEN- UND BAUGESTALTUNG, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- 7.1 Grellfarbige oder glänzende Fassadenflächen oder Vertiefungen sind nicht zulässig.
- 7.2 Zur Herstellung der notwendigen Erschließung sowie für Terrassen unmittelbar am Wohngebäude sind an den durch Ziffer A.7.7 festgesetzten Bereichen Stützwände bis zu einer Höhe von max. 3,50m zulässig.

8. DACHGESTALTUNG

- 8.1 Es sind nur rote, braune und anthrazitfarbene Dacheindeckungsmaterialien zulässig.
- 8.2 Dachbauten sind nicht zulässig.
- 8.3 Solaranlagen sind in quadratischen oder rechteckigen Flächen parallel zu First, Traufe und Orlang anzuordnen.
- 8.4 Es sind Sattel- und Puttdächer zulässig.

9. GRUNDDIENSTBARKEITEN

- 9.1 Die mit GFL gekennzeichneten Flächen der Grundstücke Fl.Nr. 562/ 21 und 562/ 76 sind mit den erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Hinterlegungsgrundstücke Fl.Nr.563/ 57 zu belasten.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

- 10.1 Für die durch das Planzeichen Ziffer A.7.9 gekennzeichneten Gebäude und Außenwände von Gebäuden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005:2002-07 "Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, gelten folgende Festsetzungen:
- Die Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen folgendes resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989-11 "Schallschutz im Hochbau" erreichen:
- R_{w, res} = 35 dB für Wohn- und Schlafräume
- Für die durch das Planzeichen Ziffer A.7.10 gekennzeichneten Gebäude und Außenwände von Gebäuden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005:2002-07 "Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, gelten folgende Festsetzungen:
- Die Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen folgendes resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989-11 "Schallschutz im Hochbau" erreichen:
- R_{w, res} = 40 dB für Wohn- und Schlafräume
- 10.2 Für die durch das Planzeichen Ziffer A.7.11 gekennzeichneten Gebäude und Außenwände von Gebäuden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005:2002-07 "Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, gelten folgende Festsetzungen:
- Die Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen folgendes resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989-11 "Schallschutz im Hochbau" erreichen:
- R_{w, res} = 45 dB für Wohn- und Schlafräume
- 10.3 Für die durch das Planzeichen Ziffer A.7.12 gekennzeichneten Gebäude und Außenwände von Gebäuden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005:2002-07 "Schallschutz im Städtebau" überschritten werden, gelten folgende Festsetzungen:
- Die Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen folgendes resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989-11 "Schallschutz im Hochbau" erreichen:
- R_{w, res} = 45 dB für Wohn- und Schlafräume
- 10.4 Neu geplante bauliche Anlagen mit Wohnnutzung sind solange unzulässig, bis der festgesetzte bauliche Lärmschutz (siehe Festsetzung durch Planzeichen Ziffer A.7.8 und A.7.13) vollständig und lückenlos hergestellt ist. Als baulicher Lärmschutz sind in die Schallschutzwand integrierte Garagen mit einer Wandhöhe, die der Höhe der festgesetzten Schallschutzwand entspricht, zulässig.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen, insbesondere die Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
2. Der Grundschutz des abweichenden Brandschutzes wird über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Stadt Ebersberg gewährleistet. Darüber hinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauherren, Grundstückseigentümer und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen. Feuerwehrezufahrten und -zugänge sind gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.
3. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
4. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBG) wird hingewiesen.
5. Es können ggf. Bodenkennwerte vorhanden sein. Vorsorglich wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG, sowie den Erhalt der Bodenkennwerte gemäß Art. 1 DSchG und die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art hingewiesen.
6. Grundsätzlich ist mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen, weshalb empfohlen wird Keller und Lichtschächte wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. Für mögliche Eingriffe der Kellergeschosse in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtverfahren durchzuführen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Betroffene Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Wird Grundwasser unabsichtlich erschlossen, ist das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Im Bedarfsfall ist die Sicherfähigkeit des Bodens durch Sickerleits zu überprüfen und bei Flächen mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit sind geeignete Versickerungsmöglichkeiten zu erkunden. Das Oberflächenwasser ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt sind und die zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW vom 17.12.2008) beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Zudem dürfen keine Grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden. Die Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung sind gemäß den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und dem Merkblatt DWA-A 138 (April 2005) "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen und zu errichten. Niederschlagswasser, das von sog. Manipulationsflächen, also Flächen mit Nutzungen von denen Verunreinigungen ausgehen können abfließt, darf generell nicht über Versickerungsanlagen bzw. unbefestigte Flächen in das Grundwasser eingeleitet werden, da dabei eine nachteilige Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Bei Bedarf erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sind durchzuführen. Sämtliche Bauvorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein. Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die den Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die örtliche Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen.
7. Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Stadt Ebersberg altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.
8. Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Potentialabschätzung/Vorprüfung berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen werden in der Folge des Planvorhabens für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.
9. Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z.B. Sonnenenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des EEVärmG wird hingewiesen.
10. Der Bebauungsplan regelt die Abstandsflächen abschließend.
11. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Bei Bauarbeiten ist auf die Sicherheitsbestimmungen der Ver- und Entsorgungsträger zu achten. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke wird verwiesen. Bei Bauarbeiten sind Bäume vor Beeinträchtigungen oder Beschädigungen zu schützen.
12. Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normenblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien liegen in der Bauverwaltung der Stadt Ebersberg zur Einsichtnahme bereit. Zudem sind sie beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.
13. Pflanzenliste (Vorschlag)
1. Bäume
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn (auch in Sorten)
- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Quercus robur - Stiel-Eiche
- Tilia cordata - Winter-Linde (auch in Sorten)
- Obstbäume als Hochstamm
- Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Prunus avium - Vogel-Kirsche
2. Sträucher
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Potentilla fruticosa in Sorten - Fingerstrauch
- Bodendecker-Rosen
- Corylus avellana - Hasel
- Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
- Crataegus monogyna - Weiß-Dorn
- Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
- Chaenomeles-Hybriden - Zierquitten
14. Ausgleichsfläche
- Der erforderliche Kompensationsumfang von ca. 810 m² wird in Form einer forstlichen Ausgleichsmaßnahme als Ersatzaufforstung mit standortheimischen Laubbäumen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 1217, Gemarkung Ebersberg, hergestellt und dauerhaft gesichert.
15. Artenschutzrechtliche Belange
- Zum Schutz von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten, dürfen Gehölze im Zeitraum von 01.03 bis 01.10. eines Jahres nicht entfernt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ferienausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 20.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.09.2013 bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.08.2013 hat in der Zeit vom 18.12.2013 bis 20.01.2014 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.08.2013 hat in der Zeit vom 18.12.2013 bis 20.01.2014 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2014 bis 25.05.2014 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2014 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2014 bis 25.05.2014 öffentlich ausgestellt.
6. Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 24.06.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt:



Ebersberg, den 13. JAN. 2015

Erster Bürgermeister W. Brilmayer

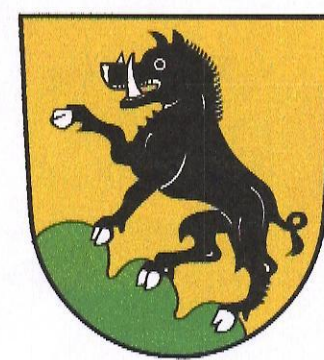


Ebersberg, den 26. JAN. 2015

Erster Bürgermeister W. Brilmayer

STADT EBERSBERG

Landkreis Ebersberg



Bebauungsplan Nr. 193 "Wasserburger Straße Ost" mit integrierter Grünordnung

Plandatum: 24.06.2014

Die STADT EBERSBERG

erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8, 9, und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. mit Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06.2014 bestehend aus Planzeichnung und Textteil als SATZUNG.

Stadt Ebersberg

den 13. JAN. 2015

Erster Bürgermeister W. Brilmayer

Bebauungsplan:
Ferdinand Feiler-Kornprobst
Architekt und Stadtplaner
Fitzweg 19
83071 Stephanskirchen

Grünordnung:
Nikolaus Brandmaier
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Sedanstraße 14
81667 München

